

**1214/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.01.2021	Änderungen laut Antrag vom 14.01.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Artikel 1	
	Änderung des Epidemiegesetzes 1950	
<p>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Die letzte Änderung, zum Stichtag der Einbringung, erfolgte durch BGBl. I Nr. 136/2020 (kundgemacht am 18.12.2020). Die Textgegenüberstellung wurde mit dieser Fassung durchgeführt.</p>	Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2021, wird wie folgt geändert:	
	<i>In der Überschrift des § 1 entfällt der Punkt.</i>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 14.01.2021	Änderungen laut Antrag vom 14.01.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Anzeigepflichtige Krankheiten.		Anzeigepflichtige Krankheiten.
	Artikel 2	
	Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes	
<p style="text-align: center;">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParLDion: Die letzte Änderung, zum Stichtag der Einbringung, erfolgte durch BGBl. I Nr. 138/2020 (kundgemacht am 22.12.2020). Die Textgegenüberstellung wurde mit dieser Fassung durchgeführt.</p>	Das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2021, wird wie folgt geändert:	
<p>Hinweis der ParLDion: Zum Zeitpunkt der Einbringung enthält § 3 Abs. 2 keine Ziffern, wohl aber <u>Absatz 1</u>; Entsprechend der beantragten Änderung könnte Absatz 1 gemeint sein und es wurde daher in der folg. Textgegenüberstellung § 3 Abs 1 Z 2 dargestellt; die dementsprechende NovAo müsste mittels eines Abänderungsantrages angepasst werden:</p> <p><i>In § 3 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes“ der Klammerausdruck „(ASchG)“ eingefügt.</i></p>	<i>In § 3 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort der „ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes“ Klammerausdruck „(ASchG)“ eingefügt.</i>	
<p>§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung</p> <p>1. ...</p>		<p>§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung</p> <p>1. ...</p>
<p>2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und</p>		<p>2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und</p>